



Ein Ausschluss erfolgt spätestens wenn Beiträge für zwei Monate rückständig sind. Eine Neuaufnahme ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 17 Datenschutz

- (1) Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name und Anschrift der Personberechtigten und Kinder, Geburtsdatum aller Kinder, Telefonnummern sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 (2) Die Daten können an das Jugendamt bzw. das Landesjugendamt und die Grundschulen weitergegeben werden.
 (3) Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 28.05.2013 außer Kraft.

Hohe Börde, den 11.12.2019


 Trittel
 Bürgermeisterin



Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Gebührentarif ab dem 01.01.2020

- (1) Der Kostenbeitrag pro Kalendermonat in der Kindertagesstätte beträgt pro Kind
 a) im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	100,00 €
bis 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	120,00 €
bis 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	140,00 €
bis 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	150,00 €
bis 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	170,00 €
bis 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	180,00 €

- b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	90,00 €
bis 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	110,00 €
bis 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	130,00 €
bis 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	140,00 €
bis 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	160,00 €
bis 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	170,00 €

- (2) Für den Hort beträgt der monatliche Kostenbeitrag pro Kind

- a) ohne Ferienbetreuung

bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Wochenstunden	20,00 €
bis 3 Stunden täglich bzw. 15 Wochenstunden	30,00 €
bis 4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	40,00 €
bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	50,00 €
bis 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	60,00 €
bis 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	170,00 €

- b) mit Ferienbetreuung

		Ferienzeit in Stunden					
		5	6	7	8	9	10
Hortzeit in Stunden	2	27,50 €	30,00 €	32,50 €	35,00 €	37,50 €	40,00 €
	3	37,50 €	37,50 €	40,00 €	42,50 €	45,00 €	47,50 €
	4	45,00 €	45,00 €	47,50 €	50,00 €	52,50 €	55,00 €
	5	52,50 €	52,50 €	55,00 €	57,50 €	60,00 €	62,50 €
	6	60,00 €	60,00 €	62,50 €	65,00 €	67,50 €	70,00 €

- (3) Für Gastkinder nach § 10 Absatz 1 wird als Gebühr ein Tagessatz von 21,00 € erhoben. Für die Ferienbetreuung nach § 10 Absatz 3 wird als Gebühr ein Tagessatz 8,00 € erhoben.
 (4) Für den Verstoß gegen die Betreuungszeit nach § 12 Absatz 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde erhoben.

Hohe Börde, den 11.12.2019


 Trittel
 Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
 OT Irxleben
 Bördestraße 8
 39167 Hohe Börde

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Hohe Börde in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers, Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niederndodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.

- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Gemeinde selbst, ihren Rechtsvorgängern (Ortsteilen) oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernommen hat.
 (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
 (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
 (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
 (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
 (3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:
 a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,
 b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentliche Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 c) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
 d) Vorflutläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
 e) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteteiche),
 f) Grundstücksanschlüsse.
 (4) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der öffentliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
 (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
 (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
 (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, insbesondere des Absatzes 2 berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
 (2) Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschlussrecht besteht nur, soweit die Gemeinde Hohe Börde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist.
 (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Im Regelfall wird die öffentliche Niederschlagswasserleitung vor dem Grundstück in der Straße verlaufen. Im Ausnahmefall kann die Sammelleitung auf dem Grundstück verlaufen.
 (4) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
 (2) Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Benutzungsrecht besteht nur, soweit die Gemeinde Hohe Börde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer verpflichtet.
 (2) Die Gemeinde ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
 (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist (Anschlusszwang).
 (4) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
 (5) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer einer privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen kann eine Befreiung vom Anschluss-

und Benutzungszwang für Niederschlagswasser auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist.

- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Er soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nur über diesen in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
 (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.
 (3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Menge versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
 (4) Andere Stoffe fester, flüssiger oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung abgeleitet werden.
 (5) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Beseitigungsanlage zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

II. Besondere Bestimmungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage

§ 8 Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Unternehmer den Grundstücksanschluss.

§ 9 Grundstücksanschluss an vorhandene öffentliche Einrichtungen

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.
 (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
 a) Eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
 b) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten soll:
 - seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe des Eigentümers,
 - die Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und der Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigte Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.
 Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.
 Vorhandene Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Neu auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
 - vorhandene Anlagen schwarz,
 - für neue Anlagen rot,
 - für abzubrechende Anlagen gelb.
 Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage nicht begonnen werden.

- (5) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Jedes Grundstück, das einem Anschlusszwang gem. § 5 unterliegt, muss einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
 (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
 (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
 (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde.
 (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.
 (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze bzw. der vereinbarten Übergabestelle und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche (Grundstücksentwässerungsanlage) führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung aus.